

**Verordnung über das Offenhalten der
Verkaufsstellen anlässlich des
„Rosenfestes“
am 05. Mai 2024**



Aufgrund § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz) vom 28. November 1956 (BGBl. I, S. 875), in der jeweils geltenden Fassung i.V.mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktegesetzes (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. Nr. 25/1998, S. 956) erlässt der Markt Bad Hindelang folgende Verordnung:

**§ 1
Handelszweige**

Anlässlich des „Rosenfestes“ am 05. Mai 2024 können alle Verkaufsstellen geöffnet haben.

**§ 2
Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeit umfasst den Zeitraum von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

**§ 3
Beschränkung der Bezirke**

Das Offenhalten beschränkt sich auf das Gemeindegebiet des Marktes Bad Hindelang.

**§ 4
Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer**

Zum Schutz der Arbeitnehmer sind die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer zu beachten. Dies sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes. Außerdem ist ein Offenhalten der Verkaufsstellen über die festgesetzten Öffnungszeiten hinaus unzulässig.

**§ 5
Hinweis**

Auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz wird hingewiesen.

**§ 5
Hinweis**

Diese Verordnung tritt am 05. Mai 2024 um 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 05. Mai 2024 außer Kraft.

Bad Hindelang, 20.03.2024

Dr. Sabine Rödel
Erste Bürgermeisterin